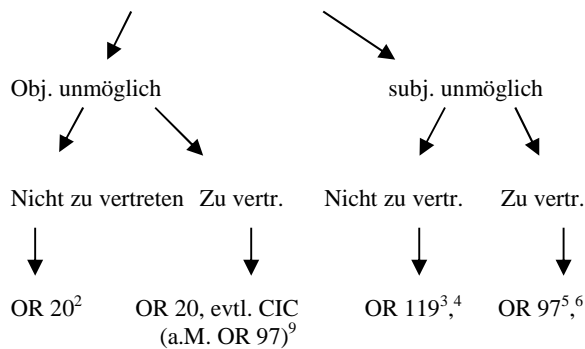
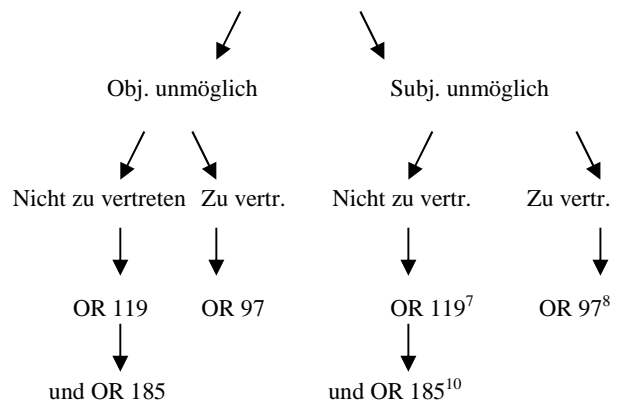


Übersicht über die Unmöglichkeitstatbestände

Anfängliche Unmöglichkeit¹ beim Kauf



Nachträgliche Unmöglichkeit beim Kauf



¹ Zu den Definitionen der Unmöglichkeit (subj. und obj.) siehe Huguenin, N 816 f.: „Objektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Leistung von niemandem mehr erbracht werden kann (...). Bei der subjektiven Unmöglichkeit ist hingegen nur die betreffende Schuldnerin nicht mehr in der Lage, die geschuldete Leistung zu erbringen; ein anderer könnte noch leisten (...).“

² Huguenin, N 829 ff. will OR 20 nur sehr restriktiv anwenden. Sie plädiert bei der anfänglichen Unmöglichkeit in den meisten Fällen für OR 97 (zu vertretende Unmöglichkeit) und OR 119 (nicht zu vertretende Unmöglichkeit).

³ OR 185 ist hier *nicht* neben OR 119 anwendbar, da OR 185 voraussetzt, dass der Vertrag schon geschlossen worden ist, vgl. Huguenin, N 2513; vgl. Gauch/Schluemp/Schmid/Emmenegger, N 2574.

⁴ Bei der subjektiven Unmöglichkeit vertreten Gauch/Schluemp/Schmid/Emmenegger, N 2575 ff. abweichend zur h.L. die Anwendung des Schuldnerverzugs; vgl. dazu auch die Darstellungen bei Huguenin, N 843 f.

⁵ Dies ist herrschende Lehre, vgl. BSK-Wiegand, OR 97 N 12 und Huguenin, N 833 ff.; auch vom Bundesgericht anerkannt, vgl. BGE 88 II 195 ff., 203: „Wann ein Vertrag wegen Unmöglichkeit der Erfüllung dahinfällt, bestimmt Art. 119 OR. Die Unmöglichkeit muss auf Umständen beruhen, die der Schuldner nicht zu verantworten hat. Solche liegen nicht vor. Wer eine Leistung verspricht, obschon er weiss, dass er sie möglicherweise nicht werde erbringen können, nimmt die Gefahr auf sich und hat die Nichterfüllung zu verantworten (...). Es trifft ihn ein Verschulden, das ihn verpflichtet, dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden Ersatz zu leisten (Art. 97 Abs. 1 OR).“

⁶ Vgl. FN 4.

⁷ Vgl. FN 4.

⁸ Vgl. FN 4.

⁹ Diese Ansicht vertritt Huguenin, N 827 ff. Die h.L. geht in diesem Falle von OR 20 aus, gewährt aber einen Anspruch aus *culpa in contrahendo* (auf das *negative Interesse*), sofern deren Voraussetzungen gegeben sind, vgl. Schwenzer, OR AT, N 64.06, BGE 40 II 370 ff., 372.

¹⁰ Teile der Lehre verneinen die Anwendbarkeit des Art. 185 Abs. 1 OR bei subjektiver Unmöglichkeit (ZK-Schönle, OR 185 N 22, OFK-Kren Kostkiewicz, OR 185 N 5 und CHK-Hrubesch-Millauer, OR 185 N 1). Diese Ansichten dürften damit zusammenhängen, dass diese Autoren bei subjektiver Unmöglichkeit ohnehin den Gläubigerverzug anwenden; denkbar ist die Anwendung des Art. 185 Abs. 1 OR aber bei unverschuldeter subjektiver Unmöglichkeit, insb. bei einem nachträglichen Diebstahl der Kaufsache (CR-Venturi/Zen-Ruffinen, OR 185 N 8).